

Testament von 1698

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit sey
hiermit allen und jeden denen daran gelegen, Kund und Zuwißen.

Demnach ich Dorothea Catharina gebohrene Ahlerds wittwe Mirus, bey mir vermögen und bedacht, dass ich gleich allen Menschen, zuwißend der Zeit und Stunde sterblich und dem zeitlichen tode unterworfen sey, Jahreverb..?.. auch muß Zuwißen vermögn, wann und zu wes Zeit, der allerhöchste über mich gebieten und mich von hinnen abfordern werde, so habe ich nun in gottes nahmen vorgenommen, mein Testament und letzten Willen Zumachen, und damit allen Zank und Streitt so meiner zeitlichen Güther selber nach meinem tode entstehen müssten? Hierzu ordne und mache nach gegenwärtige diesen meinen letzten Willen, in Formb und maß wie derselbe am besten und beständigsten immer geschehen kann, soll oder mag, und soll demselbs in allem unverbrochen und treulich nachgelebt werden, und Zwar mache ich solchen mit dieser ausdrücklichen Verwahrung, falls derselbe etwa nicht alß ein solenner (= feierlich) letzter wille in dem Rechts bestehen müsste, ob demnach als ein Covielle (= Moliere – Der Bürger als Edelmann) Fideicommission, scheidung von todeswegen oder sonst in andern letzter Wille in bester Form rechtens gültig sein solle und zwar soll solche dansula codicillaris Fideicommission und so will mehr alhir stattfinden, willig ich meine kleine unmündige Tochter und Erbin, meiner unten gedachten Kinder und Frau Schwester gewistermaßen juristuriter (substituirt?) habe.

Zufraglich und für allen Dingen befehle ich meine unsterbliche Sehle, in Gottes Hände. Den Leib aber der Erden und solln billich (= billig) mein Bruder Johann Ahlerndes dahin dahin? bringen und ehrlich. begraben lassen, die Kosten aber aus meinem mindert(en) Nachlaß nehmen.

Was diesem angehe meine zeitlichen Güther betreffen, so setze ich zu meiner einige Erbinein, meine kleine eheleibliche Tochter Dorothen Hedwig Mirus, und will sie noch ganz klein, so soll mein bruder L. Johann alernds von nun zu dero Vormund und Pfleger gesetzt sein, dergestalt dass Er sich des Kindes und vornehmlich dessen Güther treulich annehmen und dahin führen soll ganz ihm in allen gleich und recht geschehen, vor allen Dingen aber es in Christliche Thugenden und Gottesfurcht erzogen werden möge.

Sofern aber solch mein Zur Erbin eingesetztes kleines Kind nach Gottes Gnädigem willen in seiner Kindheit und ehe es sein 13 oder 14 Jahr erreicht, mit tode abgehen würde. so schwer ich muß solchem in Gottes Handen bestehenden Fall dieses verorden, dass nemlich alles dasjenige, was von Eures Vattern wegen hekommen und aufs Erste Zu Einhundert und Zwanzig Thaler sich erstreckt wiederumb an erster Verwandte väterlichers Güthern wieder zurück gegeben werden.

Sollcher gestalt das? auch sie die Väterliche Erneuerung behalten mögen. was an Länderey bey ihn nach befunden.

Was aber die einige Güther, so von einer früheren betreffen. So Ihm ich derselben meiner Zu Erbe eingesetzte Tochter Dorothen Hedwig Mirus, Kraft dieses Sibstitu um und juristuriter nachsetzen meinen Bruder L. Johann ahlers und Frau Schwester Margarethe Elisabethen Ahlers frey Buch Händlers hierselbst Ehefrauen, und dero beyderseits Kinder und Erben, dergestalt dass Sie nach obgedacht todesfall meines zu Erbs eingesetzten Kindes, Sie alles und daß was von mir herrühert fürnehmen und unter sich gleich in die Stämme theilen sollen. Jodoch soll Sie davon, wie ich ihm selbst anbefohlen gutes Zurückgeben so? meines Bruders es von amtskraft herauf Liebt ahlers Kindern fünfhundert Thaler und meiner Ahn Schwester mit Carll Egger erzeugten Kindern ebenfalls Fünfhundert Thaler und 3tens Margarethe DorothenGrenzen? oft Schwester meiner Tochter Zweyhunder Thaler und will nun ausdem Auftrag berichtet dass der Auftrag in solchen und dergleichen Willen, was eine Mutter ihre Kinder nemlich juristuriter sibutuiren will solche vermittels mein Fideicommissum unter anfügung der Landessitte (= Landbrauch) geschehen müsse. So will ich solche Deuten meinem letzten willen nachmahls angefanget und also damit alles was etwa darzu dekuvriret werden müsste, in bester formb Rechtens erfüllet haben, und soll auch wegen meiner (Verwandte?) Margarethe-Dorothen Grentzen?, all mein Linnen Zeug, sich auf meinem Leibe? getragen gereicht werden, gestatte ich solches Ihnen gestalt meiner Erbstituirten Erb anbefohlen habe. Damit ich dann diesen meinen letzten Willen beschließen und die liebe obrigkeit ersuche, darob zu halten und nicht Zugestatten, dass dem in einigen Zeugnis (= Zeugung?) gehabt werde Zu verkünden dessen alles habe ich dieses mein Testament, nur in gegenwarth und persöhnlichem Beysein deren vonF. F. ? Hohe und hierzu Verordneten ihr? Deputirte deutlich vorlesen lassen und wie ich befunden, daß mir erfordert Notwig alles nach meinem befehl aufgesetzt, ich diesen meinen letzten Willen von ihm an meiner statt, will ich fürders Schönheit? halber mich voll ..?.. Zorne? durch ihn unterschreiben lassen, wenigeres nicht ihn Deputirten gantz fleißig versucht habe, dass Sie es damit nicht nur unterschreiben und ..?.., in dem auch mit deren gewöhnliche Mehrheit bekommen müsse, welches auch sofort geschehen und ist oft damit Ihrnandi?, in Gottes nahmen meiner contexon berichtet und beschlossen wurde.

So geschehen Hannover am Sonntag Inocavit, war der 13. Marty ao 1698

Es folgen die Unterschriften des Notars, Antragstellerin und Zeuge

Erklärungen zu Fideicommissum:

Fideicommissum, quod non civilibus verbis, sed precative relinquitur; nex ex rigore iuris civilis proficiscitur, sed ex voluntate dadur relinquentis.

Eine letztwillige Verfügung ist, was nicht mit den Formeln des bürgerlichen Rechts, sondern auf Widerruf hinterlassen wird, und sie basiert nicht auf der Strenge des bürgerlichen Rechts, sondern wird nach dem Willen des Erblassers erteilt.